

26.05.04

Vk

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen

A. Problem und Ziel

Die bestehende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 vom 11. November 1993 (BAnz Nr. 234 vom 14. Dezember 1993) muss an die Rechtsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft angepasst werden.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird aktualisiert und um die erforderlichen Durchführungsvorschriften ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache **447/04**

26.05.04

Vk

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur
Durchführung von Verordnungen und Abkommen der
Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit
Kraftomnibussen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung von
Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den
Personenverkehr mit Kraftomnibussen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der
Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Vom ...

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr oder eine genehmigungspflichtige Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs, die in Deutschland gestellt werden.
- 1.1. Der Antrag ist in der erforderlichen Anzahl auf dem vorgeschriebenen Formular (Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 268 S. 10) bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Ausgangsort (Endhaltestelle) liegt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist. Bei der Feststellung der erforderlichen Anzahl ist zu beachten, dass für sämtliche berührte Mitgliedstaaten, das Bundesamt für Güterverkehr und die zu beteiligenden Genehmigungsbehörden je eine Ausfertigung des Antrages vorzulegen ist.
- 1.2. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob ein vollständiger Antrag vorliegt. Ist die Zahl der vorgelegten Antragsausfertigungen nicht ausreichend oder fehlen notwendige Angaben oder Unterlagen, so fordert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller oder die Antrag-

stellerin auf, den Antrag innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu gesetzten Frist zu vervollständigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn diese Frist nicht gewahrt wird, und dass die Frist für die Genehmigung des Antrages (Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92) erst zu laufen beginnt, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt.

- 1.3 Die Genehmigungsbehörde führt ein Anhörungsverfahren nach § 14 des Personenbeförderungsgesetzes durch, beteiligt andere Genehmigungsbehörden, in deren Bezirk Haltestellen vorgesehen sind (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes) und übersendet gleichzeitig und unter Angabe des Eingangsdatums die erforderliche Anzahl von Anträgen nebst Anlagen an das Bundesamt für Güterverkehr zur Weiterleitung an die berührten Mitgliedstaaten.

Die beteiligten Genehmigungsbehörden führen ebenfalls ein Anhörungsverfahren durch und übersenden der federführenden Genehmigungsbehörde ihre begründete Stellungnahme. Sie übermitteln hierbei alle im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und erhaltenen Informationen, die für die Entscheidung der federführenden Genehmigungsbehörde von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über alle Einwendungen obliegt der federführenden Genehmigungsbehörde.

- 1.4. Das Bundesamt für Güterverkehr übermittelt den Antrag mit der Bitte um eine Empfangsbestätigung an die zuständigen Behörden der berührten Mitgliedstaaten.

Es unterrichtet die federführende Genehmigungsbehörde über die Entscheidungen oder Bemerkungen der ausländischen Behörden und erklärt für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen das Benehmen nach § 52 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Haltestellen vorgesehen sind, dem Antrag zugestimmt haben oder die Zustimmung wegen Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist als gegeben gilt (Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92).

- 1.5 Die Genehmigungsbehörde trifft die Entscheidung über den Antrag im Einvernehmen mit den beteiligten Genehmigungsbehörden und der beteiligten Mitgliedstaaten sowie im Benehmen mit dem Bundesamt für Güterverkehr.

Bei fehlendem Einvernehmen der beteiligten Genehmigungsbehörden ist das Verfahren nach § 11 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes durchzuführen.

Bei fehlendem Einvernehmen der beteiligten Mitgliedstaaten prüft die Genehmigungsbehörde, ob die Kommission nach Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 damit befasst werden soll. Ein entsprechender Vorschlag ist unter Beachtung der hierfür festgelegten Fünfmonatsfrist (ab Eingang des Antrages) an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu richten.

Die Genehmigungsbehörde kann den Antragsteller oder die Antragstellerin über den Stand des Verfahrens informieren und ihm oder ihr Gelegenheit geben, den Antrag zurückzunehmen oder abzuändern.

1.6. Das Verfahren ist durch eine förmliche Entscheidung abzuschließen (Genehmigungsbescheid, Ablehnungsbescheid). Für die Genehmigung ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden (Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2121/98). Die Entscheidung ist zu begründen, wenn der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen nicht oder teilweise nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin und anderen Personen sowie Stellen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Ferner ist eine Abschrift der Entscheidung an

- das Bundesamt für Güterverkehr zugleich zur Unterrichtung der beteiligten Mitgliedstaaten,
- die beteiligten Genehmigungsbehörden des eigenen Landes und der anderen Länder und
- die obersten Verkehrsbehörden des eigenen Landes und der anderen beteiligten Länder, soweit diese nicht darauf verzichten,

zu übersenden.

2. Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr oder eine genehmigungspflichtige Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs, die in einem anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz gestellt werden.
 - 2.1. Das Bundesamt für Güterverkehr übersendet den bei ihm eingegangenen Antrag nach Vorprüfung unter Angabe des Eingangsdatums an alle Genehmigungsbehörden, in deren Bezirk Haltestellen vorgesehen sind. Die Federführung für das Verfahren in Deutschland obliegt der Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk die Endhaltestelle liegt (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92). Sofern die Bundesrepublik Deutschland nur im Transit durchfahren wird, unterbleibt eine Beteiligung der Genehmigungsbehörden.
 - 2.2. Die in Deutschland federführende Genehmigungsbehörde und die anderen beteiligten Genehmigungsbehörden führen jeweils ein Anhörungsverfahren nach § 14 Personenbeförderungsgesetz durch. Die beteiligten Genehmigungsbehörden übersenden der federführenden Genehmigungsbehörde ihre begründete Stellungnahme. Sie übermitteln hierbei alle im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Informationen, die für die Entscheidung der federführenden Genehmigungsbehörde von Bedeutung sein können.
 - 2.3. Die in Deutschland federführende Genehmigungsbehörde entscheidet, ob sie dem Antrag gegenüber der ausländischen Genehmigungsbehörde zustimmt oder ihn ablehnt oder die Zustimmung mit Änderungswünschen verbindet (z.B. hinsichtlich von Haltestellen). Sie trifft diese Entscheidung im Einvernehmen mit den beteiligten Genehmigungsbehörden und im Benehmen mit dem Bundesamt für Güterverkehr.

Bei fehlendem Einvernehmen der beteiligten Genehmigungsbehörden ist das Verfahren nach § 11 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes durchzuführen.

- 2.4. Die Entscheidung der in Deutschland federführenden Genehmigungsbehörde ist zu begründen, wenn der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird. Die Entscheidung ist dem Bundesamt für Güterverkehr zwecks Unterrichtung der ausländischen Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Ferner ist eine Kopie der Entscheidung an

- die beteiligten Genehmigungsbehörden des eigenen Landes und der anderen Länder;
- die obersten Verkehrsbehörden des eigenen Landes und der anderen beteiligten Länder, soweit diese nicht darauf verzichten, und
- den Personen und Stellen, die Einwendungen erhoben haben,

zu übersenden.

2.5. Das Bundesamt für Güterverkehr unterrichtet die ausländische Genehmigungsbehörde über die Entscheidung der in Deutschland federführenden Genehmigungsbehörde und diese über die abschließende Entscheidung der ausländischen Genehmigungsbehörde. Die in Deutschland federführende Behörde unterrichtet die im Verfahren beteiligten Genehmigungsbehörden und obersten Landesverkehrsbehörden sowie alle Personen und Stellen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben.

3. Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, die in Deutschland gestellt werden

3.1 Der Antrag ist auf dem vorgeschriebenen Formular (Anhang 4 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr (Interbus-Übereinkommen) vom 22. Juni 2001 (ABl. EG 2002 Nr. L 321 S. 11) an das Bundesamt für Güterverkehr einzureichen (Artikel 16 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens). Dem Antrag ist ein Nachweis über die im Niederlassungsstaat erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen beizufügen (Artikel 16 Abs. 2 des Interbus-Übereinkommens).

3.2 Das Bundesamt für Güterverkehr prüft, ob ein vollständiger Antrag vorliegt. Fehlen notwendige Angaben oder Unterlagen, so fordert das Bundesamt für Güterverkehr den Antragsteller oder die Antragstellerin auf, den Antrag innerhalb einer vom Bundesamt gesetzten Frist zu vervollständigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn diese Frist nicht gewahrt wird.

3.3. Das Bundesamt für Güterverkehr prüft, ob dem Antrag zugestimmt werden kann. Dem Antrag eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmens ist in der Regel zuzustimmen. Im Übrigen entscheidet das Bundesamt

nach Ermessen unter Berücksichtigung der verkehrswirtschaftlichen Belange und des Prinzips der Gegenseitigkeit.

- 3.4. Befürwortet das Bundesamt für Güterverkehr den Antrag, so ist dieser mit der Bitte um Empfangsbestätigung an die zuständigen Behörden der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, in deren Gebiet der Zielort liegt oder die Zielorte liegen, sowie an die zuständigen Behörden der im Transit zu durchfahrenden Vertragspartei oder Vertragsparteien zu übersenden (Artikel 16 Abs. 3 des Interbus-Übereinkommen). Die Übersendung des Antrags unterbleibt
 - bei Transitfahrten durch Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, wenn sowohl der Ausgangsort als auch der Zielort der Fahrt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen (Artikel 15 Abs. Satz 2 des Interbus-Übereinkommens) oder
 - wenn die im Transit zu durchfahrende Vertragspartei auf ihre Zustimmung verzichtet hat (Artikel 16 Abs. 4 des Interbus-Übereinkommens).
- 3.5. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zuständigen Behörden der Vertragsparteien ihre Zustimmung erklärt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags dem Antrag widersprochen haben (Artikel 16 Abs. 5 des Interbus-Übereinkommens). Für die Genehmigung ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden (Anhang 5 des Interbus-Übereinkommens).
- 3.6. Der Antrag ist durch einen förmlichen Bescheid abzulehnen, wenn er vom Bundesamt für Güterverkehr nicht befürwortet wird oder zwar befürwortet wird, dem Antrag aber durch die zuständige Behörde einer beteiligten Vertragspartei widersprochen wurde. Der Bescheid ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.
4. Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gestellt werden
 - 4.1 Das Bundesamt für Güterverkehr prüft den von einer ausländischen Genehmigungsbehörde übermittelten Antrag. Sofern Deutschland nur im Transit durchfahren wird, ist dem Antrag

in der Regel zuzustimmen. In anderen Fällen ist Nr. 3.3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

4.2. Die Entscheidung ist innerhalb der vorgeschriebenen Monatsfrist der ausländischen Genehmigungsbehörde mitzuteilen (Artikel 16 Abs. 5 des Interbus-Übereinkommens).

5. Gemeinschaftslizenz

Die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 wird auf Antrag nach dem Muster des Anhangs zu dieser Verordnung ausgestellt. Das Original sowie alle beglaubigten Kopien sind auf kräftigem, blauem Papier zu fertigen.

6. Schlussvorschrift

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen in Kraft tritt. Am gleichen Tage tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 vom 11. November 1993 (BAnz. Nr. 234 vom 14. Dezember 1993) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt in Ergänzung der Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EGBusDV) weitere Einzelheiten des Verfahrens für die Genehmigung grenzüberschreitender Linienverkehre nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 114 vom 30.4.2002, S. 1) sowie für die Genehmigung von nicht liberalisierten Gelegenheitsverkehren nach dem Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr (Interbus-Übereinkommen) vom 22. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 321, S. 11). Daneben wird für die Ausstellung der Gemeinschafts-lizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 eine ergänzende Regelung getroffen.

Die Genehmigung von grenzüberschreitenden Linienverkehren mit Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, wird von dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht erfasst. Hierfür gelten (unmittelbar) die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und ergänzend die bilateralen Abkommen mit den betreffenden Staaten. Soweit diese Staaten (das nur den Gelegenheitsverkehr betreffende) Interbus-Übereinkommen ratifiziert haben, gelten die in den bilateralen Abkommen enthaltenen Regelungen über den Linienverkehr (und Pendelverkehr) weiter.

Die Genehmigung von grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehren mit Staaten, die nicht das Interbus-Übereinkommen ratifiziert haben, richtet sich ebenfalls nach dem Personenbeförderungsgesetz und den bilateralen Abkommen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und Kosten für die Wirtschaft wird auf die Begründung der EGBusDV verwiesen.

Zu Abschnitt 1 (Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und einer genehmigungspflichtigen Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs, die in Deutschland gestellt werden)

Das Verfahren wird durch den formgebundenen Genehmigungsantrag eingeleitet (Nr. 1.1 und 1.2). Er kann auch von einem ausländischen Unternehmen in Deutschland gestellt werden (vgl. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92).

Es folgt die Anhörung in Deutschland (Nr. 1.3) und parallel hierzu die internationale Abstimmung, die vom Bundesamt für Güterverkehr koordiniert wird (Nr. 1.4). Die Genehmigungsbehörde beteiligt andere (Genehmigungs-) Behörden nur dann, wenn in deren Bezirk Haltestellen vorgesehen sind (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3 PBefG). Diese Behörden führen in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls eine Anhörung durch und übersenden der federführenden Genehmigungsbehörde ihre begründete Stellungnahme.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheidet die federführende Genehmigungsbehörde über den Antrag (Nr. 1.5 und 1.6). Hierfür gilt eine Frist von 4 Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrages (Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in Verbindung mit § 3 BusDV). Prüfungsmaßstab ist insbesondere Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92. Danach kann z.B. ein anderes Unternehmen einwenden, dass der beantragte Verkehrsdienst das Bestehen der bereits genehmigten Liniendienste unmittelbar gefährden würde (vgl. im einzelnen Artikel 7 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 684/92).

Die federführende Genehmigungsbehörde muss auch über Einwendungen entscheiden, die im Anhörungsverfahren bei einer beteiligten Genehmigungsbehörde erhoben, von dieser aber als unbegründet angesehen wurden. Mit dieser Verfahrensweise soll dem Einwendungsführer verdeutlicht werden, dass er lediglich die Entscheidung der federführenden Behörde, nicht aber die Einvernehmensklärung anfechten kann.

Die federführende Genehmigungsbehörde ist allerdings an die Entscheidung der beteiligten Genehmigungsbehörde gebunden. Will sie einer Einwendung entsprechen, obwohl die beteiligte Behörde ihr Einvernehmen erteilt hat, so muss sie einen "Stichentscheid" der zuständigen Landesbehörde (§ 11 Abs. 3 Satz 4 PBefG) bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 PBefG) herbeizuführen. Das gleiche gilt, wenn die beteiligte Behörde ihr Einvernehmen versagt hat, die federführende Genehmigungsbehörde aber die betreffende Einwendung für unberechtigt hält.

Versagt ein beteiligter Mitgliedstaat sein Einvernehmen, so kann auf Vorschlag der federführenden Genehmigungsbehörde das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Entscheidung der Kommission beantragen (Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92). Anderenfalls ist der Antrag abzulehnen.

Zu Abschnitt 2 (Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und einer genehmigungspflichtigen Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs, die in einem anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz gestellt werden)

Die deutschen Behörden wirken in diesem Verfahren lediglich mit. Die Entscheidung über den Antrag ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedsstaats oder der Schweiz zu treffen.

Das Bundesamt für Güterverkehr koordiniert die Beteiligung der deutschen Genehmigungsbehörden, soweit Haltestellen in Deutschland vorgesehen sind (Nr. 2.1). Die federführende Genehmigungsbehörde entscheidet nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von weiteren beteiligten Genehmigungsbehörden über den Inhalt der deutschen Stellungnahme (2.2 bis 2.4). Hierfür gilt Frist von 2 Monaten ab Antragseingang beim Bundesamt für Güterverkehr. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Genehmigungsbehörden ist wiederum ein „Stichentscheid“ einzuholen (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt 1).

Eine förmliche Entscheidung über die Zurückweisung von Einwendungen, die bei der federführenden oder einer beteiligten Genehmigungsbehörde erhoben wurden, ist im Hinblick auf die einzuhaltende Frist nicht vorgesehen. Der Einwendungsführer ist jedoch über die Stellungnahme der federführenden Genehmigungsbehörde und später über die abschließende Entscheidung der ausländischen Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Damit bleibt ihm die Möglichkeit erhalten, seine Interessen im Verfahren bei der ausländischen Genehmigungsbehörde weiter zu verfolgen.

Zu Abschnitt 3 (Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, die in Deutschland gestellt werden)

Dieser Abschnitt findet auf nicht liberalisierte Verkehrsdienste Anwendung, bei denen der Ausgangsort in Deutschland und der Zielort oder einer von mehreren Zielorten in einem Vertragsstaat des Interbus-Übereinkommens liegen. Ausgangsort ist der Ort, wo die erste Aufnahme von Fahrgästen erfolgt (siehe Hinweis Nr. 3 auf dem Muster des Antrags auf Genehmigung eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs in Anhang 4 des Interbus-Übereinkommens).

Aus dem Interbus-Übereinkommen (Artikel 16 Abs. 3 und 5) ergibt sich nicht eindeutig, welche Behörde für die Genehmigungserteilung zuständig ist. Nach Auffassung der Europäischen Kommission wird die Genehmigung von der Behörde des Vertragsstaates erteilt, in deren Gebiet sich der Ausgangsort befindet, bei der also auch der Antrag zu stellen ist. Die Kommission beruft sich hierbei auf das Muster der Genehmigung, aus dem hervorgehe, dass für den beantragten Verkehrsdienst nur eine einzige Genehmigung zu erteilen ist, die für die gesamte Fahrtstrecke gilt. Diese Auffassung wurde im Interesse einer einheitlichen Anwendung durch alle Vertragsstaaten auch im Abschnitt 3 zugrunde gelegt.

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Nach dem Interbus-Übereinkommen ist lediglich der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten (Artikel 16 Abs. 5 Satz 1). Zu bevorzugen sind allerdings Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen sind. Dies ergibt sich daraus, dass der Gelegenheitsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vollständig liberalisiert ist und der Regelung in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, welche die Verordnung auf Verkehre mit Drittstaaten ausdehnt.

Zu Abschnitt 4 (Durchführung der Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gestellt werden)

Dieser Abschnitt findet auf nicht liberalisierte Verkehrsdienste Anwendung, bei denen der Ausgangsort in einem Vertragsstaat des Interbus-Übereinkommens und der Zielort oder einer

der Zielorte in Deutschland liegen oder Deutschland nur im Transit durchfahren wird. Transitfahrten im Zusammenhang mit liberalisierten Verkehrsdiensten sind nicht genehmigungspflichtig (Artikel 6 Nr. 4 des Interbus-Übereinkommens).

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Wird Deutschland lediglich im Transit durchfahren, bestehen keine verkehrswirtschaftlichen Gründe gegen die Durchführung des Verkehrsdienstes. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Abschnitt III gelten entsprechend.

Zu Abschnitt 5 (Gemeinschaftslizenz)

Es wird klargestellt, dass nicht nur das Original, sondern auch die beglaubigten Kopien auf blauem (und kräftigem) Papier herzustellen sind. Nach Artikel 3a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ist für jedes Fahrzeug des Lizenzinhabers oder der Lizenzinhaberin eine beglaubigte Kopie auszustellen. Es empfiehlt sich, die beglaubigten Kopien als solche zu kennzeichnen (Aufschrift „Beglaubigte Kopie“), damit dem Verkehrsunternehmen Schwierigkeiten bei Kontrollen im Ausland erspart bleiben.